

Fragen und Antworten

1. Ausrichtung und Zielgruppe	1
1.1 Was ist TwoTrust Kompakt?	1
1.2 In welchen Schichten wird das Produkt angeboten?	1
1.3 Für welche Zielgruppe eignet sich TwoTrust Kompakt?	1
1.4 Was sind die Besonderheiten von TwoTrust Kompakt – gerade im Vergleich zu einer konventionellen Rentenversicherung?	1
1.5 Wie wird die Rente berechnet?	1
1.6 Welche Leistungsarten sind im Rahmen der Unterstützungskasse möglich?	2
1.7 Gibt es Beschränkungen für die Beiträge oder die Vertragslaufzeit?	2
2. Garantien und Kosten	2
2.1 Welche Garantien beinhaltet TwoTrust Kompakt?	2
2.2 Wie wird die Garantie sichergestellt?	2
2.3 Welche Todesfallleistungen sind vor bzw. nach dem Beginn der Rente versichert?	2
2.4 Kann eine garantierte Steigerung der Rente nach dem Beginn der Rente mitversichert werden?	2
2.5 Ist es möglich, eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu integrieren?	3
2.6 Kann eine erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit eingeschlossen werden?	3
2.7 Wie hoch sind die enthaltenen Kosten?	3
3. Flexibilitäten	3
3.1 Sind Sonderzahlungen möglich?	3
3.2 Welche Möglichkeiten haben Kunden bei Zahlungsschwierigkeiten?	3
3.3 Wie kann die Rentengarantiezeit angepasst werden?	3
3.4 Wie kann der Beginn der Rente verschoben werden?	3
3.5 Ist eine Abfindung zum Beginn der Rente möglich?	3
3.6 Ist eine Teilkapitalisierung möglich?	3
3.7 Welche Formen der Verrentung sind möglich?	3
3.8 Kann der Beitrag im bestehenden Vertrag erhöht werden?	4

1. Ausrichtung und Zielgruppe

1.1 Was ist TwoTrust Kompakt?

TwoTrust Kompakt ist eine aufgeschobene Rentenversicherung mit einer sogenannten endfälligen Garantie. Das bedeutet: Zum vereinbarten Beginn der Rente steht eine Garantierente bzw. ein Garantiekapital zur Verfügung.

Erwirtschaftete laufende Überschüsse erhöhen das Vertragsguthaben. Ein einmal erreichtes Vertragsguthaben ist für die Zukunft gesichert. Außerdem kann sich das Vertragsguthaben um einen Schlussüberschuss sowie die Beteiligung an den Bewertungsreserven erhöhen (Gesamtkapital).

1.2 In welchen Schichten wird das Produkt angeboten?

TwoTrust Kompakt gibt es nur in der zweiten Schicht: Das Produkt kann in der betrieblichen Altersversorgung als Direktversicherung und als Rückdeckungsversicherung für Unterstützungskassen abgeschlossen werden. In der Direktversicherung bieten wir den Tarif als beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ) an. Hier kann neben § 3 Nr. 63 EStG auch die Förderung nach § 10a und Abschnitt XI EStG in einem Vertrag genutzt werden, ebenso ist hier ein Wechsel bzw. eine Kombination der Förderarten im laufenden Vertrag möglich. Durch die Möglichkeit, die steuerliche Förderart zu wechseln, kann die Direktversicherung optimal an die Bedürfnisse der Kunden angepasst werden.

Für die Unterstützungskasse ist der Tarif als Rückdeckungsversicherung für eine BOLZ und eine Leistungszusage wählbar.

1.3 Für welche Zielgruppe eignet sich TwoTrust Kompakt?

TwoTrust Kompakt haben wir für sicherheitsorientierte Kunden entwickelt: Diese legen Wert auf eine solide Absicherung mit einer Garantierente zum vereinbarten Beginn der Rente. Gleichzeitig möchten sie von einem möglicherweise steigenden Zinsniveau in der Zukunft profitieren.

1.4 Was sind die Besonderheiten von TwoTrust Kompakt – gerade im Vergleich zu einer konventionellen Rentenversicherung?

TwoTrust Kompakt ist ein modernes Klassik-Produkt: Es ermöglicht sicherheitsorientierten Kunden auch in Zeiten niedriger Zinsen für das Rentenalter optimal vorzusorgen. Es enthält so viel Garantie wie nötig und dabei so viel Ablaufleistung wie möglich. Zum vereinbarten Beginn der Rente stehen ein Garantiekapital und eine Garantierente zur Verfügung.

Bis zum Beginn der Rente hat TwoTrust Kompakt keinen Rechnungszins. Auch die Höhe der garantierten Rückkaufswerte ist geringer als bei konventionellen Rentenversicherungen. Als garantierter Rückkaufswert der Hauptversicherung steht die Summe der gezahlten Beiträge nach Abzug von Kosten zur Verfügung. Dafür profitieren Kunden bei TwoTrust Kompakt von einer höheren Überschussbeteiligung und von mehr Flexibilität als bei herkömmlichen Rentenversicherungen. Zudem haben Kunden mit TwoTrust Kompakt die Chance, an künftig steigenden Zinsen zu partizipieren. Dies kann zu einer Erhöhung der Gesamtrente führen.

1.5 Wie wird die Rente berechnet?

Zum vereinbarten Beginn der Rente findet eine Günstigerprüfung statt. Das heißt, der Kunde erhält:

- die vertraglich zugesagte Garantierente
- oder – falls höher – die auf Basis des dann vorhandenen Vertragsguthabens berechnete monatliche Rente (Gesamtrente) zuzüglich der Schlussgewinnbeteiligung und Bewertungsreserven (Gesamtkapital). Dabei erfolgt die Verrentung des Gesamtkapitals mit den dann maßgebenden Kalkulationsgrundlagen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese nicht mit den bei Abschluss des Vertrags geltenden Kalkulationsgrundlagen übereinstimmen. Entwickeln sich die Kalkulationsgrundlagen positiv (z. B. bei steigenden Zinsen), haben Kunden somit die Möglichkeit, eine höhere Gesamtrente zu erhalten. Selbst bei einer negativen Entwicklung erhält der Kunde zum vereinbarten Beginn der Rente mindestens die zum Vertragsbeginn garantierten Leistungen (Garantierente / Garantiekapital).

Hinweis zu den maßgebenden Kalkulationsgrundlagen: Das sind die Kalkulationsgrundlagen, die wir zum Beginn der Rente verwenden, um die garantierte Rente bei dann neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen zu berechnen. Im Vergleich zum Vertragsbeginn können sich der Rechnungszins ab Beginn der Rente (aktuell zum 01.01.2022: 0,25 % p. a.), die Sterbetafel (aktuell: DAV 2004 R) sowie die Kosten ab Beginn der Rente (aktuell: 1,5 % der Gesamrente) ändern.

1.6 Welche Leistungsarten sind im Rahmen der Unterstützungskasse möglich?

TwoTrust Kompakt kann im Rahmen der Unterstützungskasse zur Rückdeckung von Rentenzusagen oder Kapitalzusagen verwendet werden.

Für die Kapitalzusage sprechen mehrere Gründe: Zum Beginn der Rente wird die im Leistungsplan vereinbarte einmalige Versorgungsleistung fällig. Der Arbeitgeber ist dann vollständig von der Verpflichtung der Zusage befreit. Er muss ab Fälligkeit der Kapitalleistung keine weiteren Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) entrichten. Außerdem spart er die Kosten für das Rentenmanagement. Darüber hinaus besteht bei Kapitalzusagen keine Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Der Arbeitnehmer verfügt sofort über die Kapitalleistung. Zusätzlich kann er auch steuerliche Vorteile bei der Auszahlung nutzen.

1.7 Gibt es Beschränkungen für die Beiträge oder die Vertragslaufzeit?

Bei Firmengruppenverträgen gibt es keine Mindestgrenzen auf Einzelvertragsebene. Das heißt: Auch ältere Mitarbeiter und gesamte Belegschaften können mit TwoTrust Kompakt versorgt werden. Es muss gewährleistet sein, dass dem Vertrag ein Firmengruppenvertrag zu Grunde liegt. Entsprechende Berechnungen ohne Mindestbeitrag und mit einem Jahr Mindestlaufzeit sind für Kollektivvertragsarten über die Angebotsprogramme möglich.

Bei Einzelvertragsarten (außerhalb von Firmengruppenverträgen) beträgt der monatliche Mindestbeitrag 10 Euro. Die Vertragslaufzeit muss mindestens zwölf Jahre für Einzelvertragsarten bzw. sieben Jahre für Kollektivvertragsarten betragen. Auch hier sind entsprechende Berechnungen über die Angebotsprogramme möglich. Sofern für Einzelvertragsarten außerhalb von Firmengruppenverträgen im Einzelfall geringere Beiträge vereinbart werden sollen, stehen die Kolleginnen und Kollegen des Angebotscenter bAV und Kollektivgeschäft für entsprechende Berechnungen zur Verfügung.

Tipp: TwoTrust Kompakt kann als Ausweichlösung beigemischt werden – und zwar im Rahmen von Firmengruppenverträgen bei denen TwoTrust Selekt im Fokus steht, allerdings nicht alle Mitarbeiter auf Grund der vorhandenen Mindestgrenzen darüber versorgt werden können.

2. Garantien und Kosten

2.1 Welche Garantien beinhaltet TwoTrust Kompakt?

Zum vereinbarten Beginn der Rente ist eine garantierte Rente bzw. eine garantierte Kapitalleistung vereinbart. Ab der Mindestlaufzeit entspricht – bei planmäßiger Beitragszahlung – das Garantiekapital 90 % der gezahlten Beiträge. Je nach Vertragsart und Laufzeit können das häufig mehr als 90 % der eingezahlten Beiträge sein. Gleichzeitig garantieren wir mindestens die Summe der Sparbeiträge (Nettobeiträge). Außerdem punkten wir – anders als einige Wettbewerber – weiterhin damit, dass das einmal erreichte Vertragsguthaben bei planmäßiger Fortführung des Vertrags nicht fallen kann. Die Mindestlaufzeiten betragen zwölf Jahre im Einzel- und sieben Jahre im Kollektivgeschäft.

2.2 Wie wird die Garantie sichergestellt?

Bei TwoTrust Kompakt ist das Guthaben des Kunden im konventionellen Sicherungsvermögen (Deckungsstock) investiert.

2.3 Welche Todesfallleistungen sind vor bzw. nach dem Beginn der Rente versichert?

Leistung bei Tod vor Beginn der Rente:

Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rente, werden das aktuelle Vertragsguthaben sowie eine mögliche Schlussgewinnbeteiligung und Bewertungsreserven ausgezahlt. Im Rahmen der Direktversicherung zahlen wir das Guthaben als lebenslange Hinterbliebenenrente aus. Zum Zeitpunkt des Todes haben die Hinterbliebenen ein Kapitalwahlrecht. Bei der Unterstützungskasse wird das Todesfallkapital ausgezahlt. Eine Verrentung des Kapitals ist nicht vorgesehen.

Leistung bei Tod nach Beginn der Rente:

Für die Leistung bei Tod nach Beginn der Rente hat der Kunde bei Abschluss des Vertrags die Möglichkeit, zwischen einer Rentengarantiezeit und einem Todesfallkapital zu wählen. Entscheidet er sich für eine Rentengarantiezeit mit Weiterzahlung der Altersrente in voller Höhe, ist ein Kapitalwahlrecht bei Tod ausgeschlossen. Wird das Todesfallkapital gewählt, so ist bei der Direktversicherung eine lebenslange Rentenzahlung aus diesem Kapital an die Hinterbliebenen vorgesehen. Die Hinterbliebenen haben dann zum Zeitpunkt des Todes die Wahl zwischen einer Rente oder Auszahlung des Todesfallkapitals. Bei der Unterstützungskasse wird das Todesfallkapital ausgezahlt. Die gewählte Variante ist Bestandteil des Vertrags. Ein nachträglicher Wechsel in die andere Variante ist ausgeschlossen.

Überlebensrentenoption:

Bis einen Monat vor Beginn der Rente hat der Kunde das Recht, eine Überlebensrente einzuschließen: Dabei wird die mitversicherte Person durch eine lebenslange Rente abgesichert. Eine Gesundheitsprüfung ist nicht notwendig.

Bei Wahl einer Überlebensrente wird die Altersrente zum Beginn der Rente neu berechnet. Dann entfällt die gewählte Rentengarantiezeit oder das Todesfallkapital. Als mitversicherte Person können Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten benannt werden. Die Höhe der Überlebensrente wird prozentual auf Basis der Altersrente festgelegt (max. 100 %). Soll eine Überlebensrente eingeschlossen werden, muss diese im letzten Versicherungsjahr bis spätestens einen Monat vor Beginn der Rente beantragt werden.

Für beherrschende Gesellschafter/ Geschäftsführer ist diese Option über den Leistungsplan der Unterstützungskasse ausgeschlossen.

Hintergrund sind rechtlich relevante Erdienbarkeitsfristen. Entscheidend ist der Status der versorgungsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Ausübung der Option. Sofern ein Ehegatte bzw. ein eingetragener Lebenspartner bei Tod vorhanden ist, besteht immer die Möglichkeit einer förderunschädlichen Hinterbliebenenleistung durch lebenslange Verrentung des vorhandenen Todesfallkapitals.

2.4 Kann eine garantierte Steigerung der Rente nach dem Beginn der Rente mitversichert werden?

Bei der Direktversicherung und Rückdeckungsversicherungen für Unterstützungskassen ist es möglich, eine garantierte Steigerung der Rente zu wählen. Bei Vertragsabschluss hat der Kunde im Rahmen einer Unterstützungskassenzusage die Wahl zwischen drei verschiedenen Prozentsätzen (1 %, 2 % oder 3 % p. a.). Durch Wahl einer garantierten Rentensteigerung von mindestens 1 % im Jahr erfüllt der Arbeitgeber die sogenannte Anpassungsprüfungspflicht. Sie ergibt sich aus dem Betriebsrentengesetz (§ 16 BetrAVG). Der Arbeitgeber befreit sich damit von dem Risiko, die Rente regelmäßig aus eigener Tasche erhöhen zu müssen. Bei der Direktversicherung kann eine garantierte Rentensteigerung von 1 % p. a. gewählt werden.

2.5 Ist es möglich, eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu integrieren?

Ja, das ist möglich. Unsere ausgezeichnete Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung EGO lässt sich mit TwoTrust Kompakt kombinieren. Und zwar als BU-Beitragsbefreiung plus optionaler BU-Rente.

2.6 Kann eine erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit eingeschlossen werden?

Die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes bieten derzeit nicht die rechtliche Basis für eine erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit in der betrieblichen Altersversorgung.

2.7 Wie hoch sind die enthaltenen Kosten?

Die Kosten sind abhängig von der individuellen Ausgestaltung des Vertrags. Sie finden diese im Vertragsvorschlag (siehe Teil B. Kundeninformationen, Punkt II). Bei der Rückdeckungsversicherung für Unterstützungskassen sind die Kosten im Versorgungskonzept ausgewiesen.

Eine Übersicht der anlassbezogenen Kosten bei zusätzlichem Verwaltungsaufwand können Sie jederzeit auf unserer Homepage unter www.hdi.de/lv-kostenuebersicht einsehen oder bei uns anfordern.

3. Flexibilitäten

3.1 Sind Zuzahlungen möglich?

Zuzahlungen sind bei der Direktversicherung zu jedem Monatsersten bis spätestens einen Monat vor Beginn der Rente möglich. Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 20 Euro betragen. Die Summe der laufenden Beiträge und aller Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) zzgl. 2.100 Euro nicht übersteigen. Die sich daraus ergebende Erhöhung des Guthabens und der Leistungen errechnet sich nach den Kalkulationsgrundlagen zum Zeitpunkt der Gutschrift der Zuzahlung. In der Unterstützungskasse sind Zuzahlungen aus steuerlichen Gründen nicht möglich.

3.2 Welche Möglichkeiten haben Kunden bei Zahlungsschwierigkeiten?

Kunden haben verschiedene Möglichkeiten, den Vertrag bei Zahlungsschwierigkeiten anzupassen. Dazu zählen Beitragspausen, -stundungen und -freistellungen.

Beitragspause:

Eine Beitragspause ist ab dem sechsten Versicherungsjahr grundsätzlich für zwei Jahre möglich. Bei Elternzeit sind es maximal drei Jahre. Die Nachzahlung der Beiträge ist nicht vorgesehen. Die garantierten Leistungen vermindern sich dann entsprechend.

Beitragsstundung:

Eine Beitragsstundung mit anschließender Nachzahlung der Beiträge kann für maximal zwölf Monate beantragt werden. Werden Beiträge mit anschließender Nachzahlung gestundet, hat dies keine Auswirkungen auf die vereinbarte Garantiehöhe.

Beitragsfreistellung:

Eine Beitragsfreistellung ist ab der ersten Beitragszahlung möglich. Der Vertrag kann grundsätzlich innerhalb von drei Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Eine Nachzahlung der Beiträge ist innerhalb von sechs Monaten nach Beitragsfreistellung möglich. Nach einer Beitragsfreistellung reduzieren sich die Garantierente und das Garantiekapital. Es steht mindestens der garantierte Rückkaufswert zur Fortführung als beitragsfreie Versicherung zur Verfügung. Wird der Vertrag wieder in Kraft gesetzt, legen wir für die Berechnung der neuen garantierten Leistungen die Kalkulationsgrundlagen vor Beitragsfreistellung zu Grunde.

Ausführliche Informationen dazu entnehmen Sie bitte den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3.3 Wie kann die Rentengarantiezeit angepasst werden?

Die Rentengarantiezeit kann bis einen Monat vor Beginn der Rente verlängert oder verkürzt werden. Sie muss mindestens fünf Jahre betragen. Sie endet spätestens in dem Jahr, in dem die versicherte Person das 90. Lebensjahr erreicht. Entscheidet sich der Kunde für die Überlebensrentenoption (siehe Abschnitt 2.3) entfällt die ggf. vereinbarte Rentengarantiezeit.

3.4 Wie kann der Beginn der Rente verschoben werden?

Der vereinbarte Beginn der Rente kann vorgezogen oder hinausgeschoben werden.

Vorverlegen des Beginns der Rente:

Ein Vorverlegen ist innerhalb der Ablaufphase (beträgt 1/3 der Aufschubzeit, maximal fünf Jahre) möglich.

Auf Grund der längeren Rentenbezugsdauer und der eventuell kürzeren Dauer der Beitragszahlungen wird eine niedrigere Rente gezahlt. Die vorgezogene Rente berechnet sich aus dem zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns vorhandenen Gesamtkapital mit den dann maßgebenden Kalkulationsgrundlagen. Sie ist jedoch mindestens so hoch wie die auf Basis des garantierten Rückkaufswerts berechnete vorgezogene Garantierente.

Hinausschieben des Beginns der Rente:

Ein Hinausschieben ist maximal bis zum 75. Lebensjahr möglich. Bei der Direktversicherung kann beitragsfrei und -pflichtig hinausgeschoben werden. In der Unterstützungskasse ist aus steuerlichen Gründen nur ein beitragspflichtiges Hinausschieben möglich. Das Hinausschieben muss im letzten Versicherungsjahr bis spätestens einen Monat vor Beginn der Rente beantragt werden.

Die Höhe der versicherten Rente zum neuen Beginn der Rente berechnet sich aus dem Vertragsguthaben. Auch hier gelten die dann maßgebenden Kalkulationsgrundlagen. Bei einem beitragspflichtigen Hinausschieben des Beginns der Rente erhöhen sich die Garantierente und das Garantiekapital.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3.5 Ist eine Abfindung zum Beginn der Rente möglich?

Bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Beginn der Rente besteht die Möglichkeit, statt der Altersrente ein Kapitalwahlrecht auszuüben.

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3.6 Ist eine Teilkapitalisierung möglich?

Eine teilweise Ausübung des Kapitalwahlrechts ist für maximal 30 % des Gesamtkapitals möglich. Das setzt voraus, dass die verbleibende zu zahlende Rente keine Kleinbetragsrente ist. Die Garantierente und das Garantiekapital reduzieren sich, wenn das Kapitalwahlrecht teilweise ausgeübt wird im gleichen Verhältnis wie das Gesamtkapital.

3.7 Welche Formen der Verrentung sind möglich?

Bis einen Monat vor dem Beginn der Rente kann der Arbeitgeber zwischen einer dynamischen und einer teildynamischen Rente wählen.

Wird vor Fälligkeit der ersten Rente keine Entscheidung über die Verrentungsform getroffen, gilt die dynamische Rente als vereinbart. In den Angeboten werden beide Verrentungsformen abgebildet. Die teildynamische Verrentungsform kann in den Angebotsprogrammen ausgeblendet werden.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer bei der Direktversicherung Versicherungsnehmer geworden ist.

3.8 Kann der Beitrag im bestehenden Vertrag erhöht werden?

Bei der Direktversicherung kann zur nächsten Beitragsfälligkeit der laufende Beitrag erhöht werden. Maximal zulässig sind 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG West) zzgl. 2.100 Euro p. a.

Dabei sollten die nachfolgenden Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

- **Bei steuerlicher Förderung gemäß § 3 Nr. 63 EStG:**
max. jährliches Beitragsaufkommen 8 % der BBG West
- **Bei steuerlicher Förderung gemäß § 10a und Abschnitt XI EStG:**
max. 2.100 Euro p. a.
- **Bei Kombination der steuerlichen Förderung gemäß § 3 Nr. 63 EStG mit § 10a und Abschnitt XI EStG:**
max. jährliches Beitragsaufkommen 8 % der BBG West zzgl. 2.100 Euro p. a.

Die Fragen und Antworten geben einen Überblick über die tariflich vorhandenen Möglichkeiten.
Bitte entnehmen Sie alle detaillierten Voraussetzungen und Fristen den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).